

Sekretariat eplaw

Von: Marco Ettisberger <ettisberger@hkgr.ch>
Gesendet: Montag, 24. September 2018 11:45
An: 'Federer Lukas'
Betreff: AW: Bundesgesetz über elektronische Medien: Interne Vernehmlassung bis zum 31.08.18
Anlagen: BGeM Stellungnahme-HK.docx

Sehr geehrter Herr Federer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit etwas Verspätung, welche Sie entschuldigen wollen, erhalten Sie die Stellungnahme von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden zum BG über elektronische Medien. Diese Vorlage ist entschieden abzulehnen, weil sie den Kanton Graubünden mit seiner sprachlichen und kulturellen Vielfalt sowie den topografischen und demografischen Verhältnissen, aber auch andere Rand und Minderheitenregionen massiv benachteiligen würde. Vor allem würde dieses Gesetz wohl den „Todesstoss“ für die in unserem Kanton notwendige dreisprachige Medienversorgung, insbesondere im Printbereich bedeuten und – was gar nicht gewollt war – eine Stärkung der zentralen Angebote und – was den Versprechungen in Zusammenhang mit No Billag völlig zuwiderläuft - der SRG bringen. Absolut inakzeptabel ist zudem die Machtfülle, welche mit entsprechender Schwächung der privaten Medienhäuser der KOMEM eingeräumt würde

Wir bitten Sie, unsere besorgte Kritik an dieser Vorlage gebührend zu berücksichtigen, und bedanken uns hierfür im Voraus recht herzlich.

Freundliche Grüsse

Marco Ettisberger
Sekretär Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

Von: Federer Lukas [<mailto:lukas.federer@economiesuisse.ch>]
Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2018 19:04
Cc: Lanz Kurt; Pletscher Thomas; Michaela Bolliger; Lawrence Hazel-Anne
Betreff: Bundesgesetz über elektronische Medien: Interne Vernehmlassung bis zum 31.08.18

An die Mitglieder der Infrastrukturkommission und der Arbeitsgruppe ICT/Telekom von economiesuisse sowie an die Handelskammern

Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK hat heute die Vernehmlassung zum neu vorgesehenen Bundesgesetz über elektronische Medien eröffnet ([Link zu den Unterlagen](#)). Die Eingabefrist endet am 15. Oktober.

Die Geschäftsstelle wird sich in den nächsten Wochen und Monaten intensiv mit der Vorlage beschäftigen und im Rahmen einer ad-hoc Arbeitsgruppe Medienpolitik eine Stellungnahme erarbeiten.

Falls Sie sich zu diesem Geschäft positionieren und ihre Position in die Stellungnahme von economiesuisse einfließen soll, bitten wir Sie ergänzend gerne um **schriftliche Inputs bis spätestens Freitag, 31. August**.

Falls Sie zusätzlich Interesse an einer Mitarbeit in der ad-hoc AG Medienpolitik haben und nicht bereits für diese vorgemerkt sind, bitten wir Sie um eine entsprechende kurze Rückmeldung.

Bei Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lukas Federer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

CH - 8032 Zürich

Telefon +41 44 421 35 17

Mobile +41 79 575 68 65

Telefax +41 44 421 34 88

lukas.federer@economiesuisse.ch

www.economiesuisse.ch

BGeM – Stellungnahme HK GR

1. Grundsätzliches

Das BGeM ist eigentlich ein **RTVGplus**. Schätzungsweise 75 Prozent der Artikel fassen auf der heutigen Regelung des RTVG.

Die **wichtigsten Neuerungen** sind:

- Audiovisuelle Online-Angebote werden Radio und TV gleichgestellt (sind "gleichwertig") und können neu eine Leistungsvereinbarung und Mittel aus der Medienabgabe erhalten.
- Es wird nicht zwischen linearen und zeitversetzten Angeboten unterschieden. Es sind also auch web-only- und on-demand-Angebote möglich, auch für die SRG.
- Das heutige Erfordernis nach einer flächendeckenden Radio- und TV-Versorgung auf der 2. Ebene (regional-lokal) fällt dahin.
- Die SRG erhält weiterhin 92 Prozent der Gebühren (neu: Medienabgabe). Private Radio-, TV- und Online-Anbieter erhalten 6 Prozent.
- Die indirekte Medienförderung wird gegenüber heute ausgebaut und neu auch für Entwicklung und Betrieb "innovativer digitaler Infrastrukturen" möglich (Stichwort Hansi Voigt). Für die indirekte Förderung stehen 2% der Abgabe zur Verfügung.
- Alle bisherigen Finanzierungsquellen ausserhalb der Medienabgabe durch allg. Bundesmittel oder andere Quellen werden eingestellt (z.B. Berggebietsförderung), alle Massnahmen werden neu durch die Abgabe finanziert.
- Medien ohne Leistungsvereinbarung werden nicht mehr reguliert. (Eine Art Deregulierung.)
- Die meisten bisherigen Kompetenzen von UVEK und BAKOM gehen neu an die KOMEM, die dadurch enorm mächtig wird. Die KOMEM wird künftig Radio-, TV- und Online-Angebote, welche Leistungsvereinbarungen wollen, auswählen, finanziell ausstatten und kontrollieren. Dies gilt für die SRG und für die Privaten.
- Ungefähr im selben Umfang wie heute muss die SRG die schweizerische Filmindustrie und die audiovisuelle Industrie unterstützen. Es geht um erhebliche Beiträge. Dabei wird nicht verhehlt, dass es um eine Art Wirtschaftsförderung für diese Bereiche geht.

2. Auswirkungen auf die Presse

Aus dieser Konstellation ergibt sich mit diesem Gesetz eine **gewaltige Umwucht zugunsten der elektronischen Medien**, zu denen neu auch Online-Medien gehören, **und der vorgelagerten Industrie** (Film, Video). Für den Bundesrat ist klar, dass sich die Bevorzugung der Online-Medien auf die Verfassung abstützt, Art. 93 BV sehe das vor und dies entspreche der "herrschenden Auffassung in der Rechtswissenschaft" (Seite 79 des Berichts zum BGeM). Auf die Meinung von Urs Saxer wird nur in einer Fussnote eingegangen.

Für die Presse hat der Bundesrat an manchen Stellen einige warme Worte übrig, aber der erläuternde Bericht **versucht krampfhaft zu beweisen, dass die Presse im Rahmen dieses Gesetzes aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht förderungswürdig sei**. Mehrfach wird betont, dass es unbedingt sicherstellen zu gelte, dass die **Gelder der Medienabgabe nur elektronischen Angeboten und nicht der Presse zugutekämen**, was angesichts der verbreiteten Medienkonvergenz eine Gefahr sein könnte. Es brauche daher detaillierte Bestimmungen über die buchhalterische Trennung des Printbereichs vom elektronischen Bereich. Es empfiehlt sich hier, das Kap. 7 des Berichts zu lesen ("Rechtliche Grundlagen", Seiten 78ff.)

Der Bundesrat stellt auch fest, dass es im regionalen Bereich zu vermehrter Konkurrenz zwischen bestehenden Online-Angeboten (der traditionellen Verlage) und neuer Angebote kommen werde, die gefördert würden. Dies ist eine indirekte Absage an jene Verlage, die meinen, mit ihren heutigen Angeboten neu Fördermittel zu bekommen.

Ausgehend von obigen Punkten kann man folgendes feststellen:

Dieses Gesetz benachteiligt die gedruckte Presse massiv, weil

- die SRG ihr Angebot auf neue Bereiche ausdehnen kann (z.B. web only),
- eine Vielzahl neuer geförderter Online-Angebote entstehen werden, welche die Presse und die bestehenden Online-Angebote konkurrenzieren,
- die Förderung von innovativen IT-Lösungen für elektronische Medien finanzielle Vorteile für neue Plattformen bringen und
- weil die KOMEM als relativ kleines Gremium eine Machtfülle bekommt, welche private Medienhäuser massiv benachteiligen kann. UVEK und BAKOM agieren heute relativ sensibel, eine KOMEM hätte eine Macht vergleichbar einer WEKO!

Gestützt auf das **Rücksichtnahmegebot gegenüber der Presse** (Art. 93, Abs. 4 BV) – das der Bundesrat im Bericht übrigens stark relativiert! – **ist es absolut notwendig, dass diese Umwucht im Gesetz durch eine zusätzliche Förderung der Presse ausgeglichen wird**. Dies entweder über die Medienabgabe oder über allg. Bundesmittel. Der Verband Schweizer Medien (VSM) fordert eine **Erhöhung**

der indirekten Presseförderung (Verbilligung Posttarife) von heute 30 auf **neu 120 Mio. Franken.**

Gemäss Informationen aus erster Quelle **wird die SRG diese Forderung unterstützen**, weil auch sie eine Benachteiligung der Presse feststellt!

3. Radio und TV

Aus **spezifischer Sicht** unseres dreispracheigen Rand- und Bergkantons besteht ausserdem die Gefahr, dass die **Berggebiete mit dem neuen Gesetz schlechtergestellt werden.** Dies aus zwei Gründen:

1. Der Wegfall einer Versorgungspflicht für Radio und TV im Regional-Lokalen kann bedeuten, dass es keine Notwendigkeit mehr gesehen wird, im Berggebiet private Radio und TV anzubieten. Hier ist es alleine der KOMEM überlassen, ob solche Leistungsaufträge noch vergeben werden.
2. Die bisherige Regelung sah unterschiedliche Finanztöpfe für Berg- und Randgebiete vor, u.a. die Berggebietsförderung. Das BGeM will die Finanzierung vereinfachen und alleine über die Abgabe regeln, diese Spezialfinanzierungen sollen wegfallen. Es ist offen und unklar, ob diese Mittel bei einem künftigen Leistungsauftrag fehlen würden. Hier müsste das Gesetz gewährleisten, dass im selben Umfang wie die Ausfälle der Anteil an der Abgabe erhöht wird.

Telesuisse, der Verband Schweizer Regionalfernsehen, kritisiert das BGeM ebenfalls stark. Die Hauptkritikpunkte:

- Das Gesetz entzieht dem regionalen Service Public die Existenzgrundlage.
- National (SRG) wird zementiert, die heute gut funktionierenden regionalen Privatsender werden marginalisiert.
- Wegfall der Nutzungsforschung.
- KOMEM ist ein gefährliches Experiment.

Die Forderungen von Telesuisse:

- Das Gesetz muss eine zusätzliche Kategorie für die regionale Grundversorgung mit Radio und TV definieren.
- Flächendeckende regionale Radio- und TV-Angebote in definierten Versorgungsgebieten.
- Klar definierte und für alle Regionen identische Leistungsvorgaben.
- Gebührenanteile müssen im Voraus definiert sein.
- Konzessionen für 10 Jahre.
- Finanzierung mindestens im heutigen Umfang und mehr Mittel für zusätzliche Angebote und Leistungen.

4. Zusammenfassung und Folgerungen

- **Das BGeM benachteiligt die Presse massiv, indem es für andere Angebote (v.a. Online, neue Plattformen) neue Möglichkeiten schafft, welche die Presse konkurrenzieren werden.**
- **Die Stellung der SRG wird nicht vermindert oder belassen, sondern verstärkt.**
- **Die Zukunft der bestehenden privaten Radio- und TV-Stationen ist ungesichert und scheint gefährdet, weil hier die KOMEM alle künftigen Anforderungen und Regeln festlegen wird.**
- **Die Berggebietsförderung und andere Förderungen werden aufgehoben. Es ist offen, ob diese kompensiert werden.**

Folgerung für HK GR:

- **schliesst sich den Forderungen des VSM und von Telesuisse an,**
- **hält es für absolut notwendig, dass im Berggebiet weiterhin private Sender betrieben und finanziert werden können, da sonst die Grundlage für RSO und TVSO wegfielen,**
- **betont die Notwendigkeit der Beibehaltung oder Kompensation der heutigen Beiträge zugunsten des Berggebietes.**